

**Information zu der gemeinsamen Verarbeitung**  
**"Zentrales Fremdenregister"**  
**gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl  
Modecenterstraße 22, 1030 Wien  
Telefon: +43- 59 133 98 7004  
Fax: +43- 59 133 98 7399  
E-Mail: [BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at](mailto:BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Telefon: +43- 59 133 98 – 0  
E-Mail: [BFA-Datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:BFA-Datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Gemeinsame Verarbeitung und Benützung der Daten Fremder durch den Bundesminister für Inneres, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Vertretungsbehörden, das Bundesverwaltungsgericht und die Behörden nach dem NAG sowie die Landespolizeidirektionen in einem zentralen Register für fremdenpolizeiliche, niederlassungs- und asylbehördliche Zwecke.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§§ 26, 27, 29 und 58 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG) iVm E-Government-Gesetz iVm E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung iVm Stammzahlenregisterverordnung iVm Ergänzungsregisterverordnung iVm Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz)

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Nach dem BFA-Verfahrensgesetz ermittelte Daten sind physisch spätestens zu löschen,

1. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, sobald die Daten nicht mehr für ein Verfahren zur Entziehung eines ihm als Fremden ausgestellten Dokuments benötigt werden
2. wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind, oder
3. zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht oder nach Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrages. Dies gilt nicht, wenn gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreiseverbot oder ein unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. Endet die Gültigkeit einer zeitlich befristeten aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt, sind die Daten erst mit Ablauf dieser Gültigkeit zu löschen.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

1. Sicherheitsbehörden gemäß § 4 Sicherheitspolizeigesetz
2. Landespolizeidirektionen
3. Behörden nach dem NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
4. österreichische Vertretungsbehörden im Ausland
5. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
6. staatsanwaltschaftliche Behörden
7. Finanzstrafbehörden
8. Behörden, die mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betraut sind
9. Personenstandsbehörden
10. Staatsbürgerschaftsbehörden
11. Meldebehörden
12. Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich
13. Rechtsberatern gemäß §§ 49 bis 52 BFA-VG
14. Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asyl antrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin – Verordnung anzuwenden haben
15. ausländische Behörden, die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständig sind, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen
16. Jugendwohlfahrtsträger
17. Organe des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen
18. Arbeitsmarktservice und die mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften
19. Gebietskrankenkassen und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
20. Verwaltungsgerichte der Länder
21. Zivil- und Strafgerichte und Justizanstalten
22. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
23. Behörden des Herkunftsstaates
24. Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
25. Bundesanstalt Statistik Österreich
26. Nationale Kontaktstellen von anderen Niederlassungsbehörden in Mitgliedstaaten der EU im Wege des Bundesministers für Inneres
27. Ausländische Sicherheitsbehörden in allen Staaten der Welt
28. Internationale Sicherheitsorganisationen
29. Bundesverwaltungsgericht
30. Mitgliedstaaten der EU

31. Bundesminister für Inneres

32. Rückkehrberater

Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 DSG: IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. und Microsoft Österreich GmbH, Bundesrechenzentrum GmbH, Atos IT Solutions and Services GmbH

**Rechte der betroffenen Person:**

Beschwerderecht:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Recht auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.